

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Jenbach in seiner Sitzung am Montag, den 08.11.2010 u.a. folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Festsetzung nachstehender Gebühren durch Änderung der Hundesteuerordnung wie folgt:

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerordnung

§ 1. Die Hundesteuerordnung der Marktgemeinde Jenbach vom 14.05.1985 in der Fassung vom 03.11.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, 2. Satz hat zu lauten:

Sie wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt pro Jahr € 60,00.

§ 2 Abs. 2, 2. Satz hat zu lauten:

Auch sie wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt pro Jahr € 100,00.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

2. Festsetzung nachstehender Gebühren durch Änderung der Abfallgebührenordnung wie folgt:

Verordnung über die Änderung der Abfallgebührenordnung

§ 1. Die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Jenbach vom 14.12.1994 in der Fassung vom 09.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4, 1. Satz hat zu lauten:

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für einen 1 bis 5 Personenhaushalt pro Person | (inkl. USt.) € 32,00 |
| b) für einen Haushalt mit mehr als 5 Personen | (inkl. USt.) € 160,00 |
| c) für eine Personeneinheit | (inkl. USt.) € 32,00 |

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

Die weitere Gebühr beträgt pro Müllbehälter und Jahr bei wöchentlicher Abfuhr

a) für Restmüll (Hausmüll)

140	lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 281,30
240	lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 482,20

770	lt. Container	(inkl. USt.)	€ 1.547,00
1100 lt.	Container	(inkl. USt.)	€ 2.210,00

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Bei monatlicher Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 76,9 %.

Der Preis pro Müllsack beträgt inkl. USt € 2,32. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Müllsack für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt inkl. USt € 1,63. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr ab Abgabestelle.

b) für organische Abfälle (Bio-Abfall)

60	lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 120,55
120	lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 241,10
240	lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€ 482,20

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) beträgt für den

8	lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€ 0,34
15	lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€ 0,59

Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt für den

8	lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€ 0,23
15	lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€ 0,41

In diesem Betrag enthalten sind der Preis des Sackes und die Abfuhr ab Abgabestelle.

§ 6 Abs. 2 hat zu lauten:

Die weitere Gebühr beträgt pro Müllbehälter und Jahr bei wöchentlicher Abfuhr

a) für Restmüll (Hausmüll)

140	lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 281,30
240	lt. Behälter	(inkl. USt.)	€ 482,20
770	lt. Container	(inkl. USt.)	€ 1.547,00
1100 lt.	Container	(inkl. USt.)	€ 2.210,00

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Bei monatlicher Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 76,9 %.

Der Preis pro Müllsack beträgt inkl. USt € 2,32. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Müllsack für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt inkl. USt € 1,63. Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr ab Abgabestelle.

b) für organische Abfälle (Bio-Abfall)

60	lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€	120,55
120	lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€	241,10
240	lt. Bio-Tonne	(inkl. USt.)	€	482,20

Bei 14-tägiger Abfuhr ermäßigen sich die Gebühren um 50 %.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) beträgt für den

8	lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€	0,34
15	lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€	0,59

Dieser Betrag beinhaltet den Preis des Sackes zuzüglich der Abfuhr.

Der Preis pro Papier- oder Maisstärkesack (Bio-Abfallsack) für die von der Abholpflicht ausgenommenen Wohnobjekte beträgt für den

8	lt. Papier- oder Maisstärkesack	(inkl. USt.)	€	0,23
15	lt. Papiersack	(inkl. USt.)	€	0,41

In diesem Betrag enthalten sind der Preis des Sackes und die Abfuhr ab Abgabestelle.

§ 7 hat zu lauten:

Weitere Gebühr für Sonderleistungen

- (1) Für sortenreinen Bauschutt - max. Abgabemenge 1 m³ - ist nachstehende Gebühr bei Übergabe sofort zu entrichten.

bis 3 Eimer pro Abgabetag (ca. 30 lt.)	"kostenlos"			
ab 3 Eimer pro Abgabetag	bis 1/4 m ³	(inkl. USt.)	€	6,50
	bis 1/2 m ³	(inkl. USt.)	€	13,00
	bis 3/4 m ³	(inkl. USt.)	€	19,50
	bis 1 m ³	(inkl. USt.)	€	26,00

- (2) Der Tarif für die Kühlschranksammlung (Abgabe - Bauhof/Recyclinghof der Marktgemeinde Jenbach) beträgt

a) Kühlschränke				kostenlos
b) für Kühlgeräte über 1.000 l Volumen (Vitrinen, Kühlzellen etc.)				
pro angefangener Laufmeter (inkl. USt.)			€	89,00

und ist bei Übergabe sofort zu entrichten.

(3) Der Tarif für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen bzw. beauftragten Häckseldienstes beträgt pro angefangener halber Arbeitsstunde (inkl. USt.) € 11,00. Das Inkasso erfolgt direkt vor Ort.

(4) Die Gebühren für die nachstehend angeführten Entsorgungsleistungen betragen für:

Abbruchholz chemisch unbehandelt (Abbruchholz/Schnittholz aus dem Baustellenbereich u.ä.)

je angefangener ¼ m ³	inkl. USt.	€	3,30
----------------------------------	------------	---	------

Strauchschnitt (lose)

je Abgabetag und Haushalt	max. ½ m ³		kostenlos
---------------------------	-----------------------	--	-----------

je Abgabetag und Kleinbetrieb (mit 1-19 Beschäftigte)	max. 1 m ³		kostenlos
--	-----------------------	--	-----------

je Abgabetag und Betrieb (mit mehr als 20 Beschäftigten)	max. 4 m ³		kostenlos
---	-----------------------	--	-----------

darüber je angefangener 1/2 m ³	inkl. USt.	€	4,70
--	------------	---	------

Grünschnitt

je Abgabetag und Haushalt	max. ½ m ³		kostenlos
---------------------------	-----------------------	--	-----------

je Abgabetag und Kleinbetrieb (mit 1-19 Beschäftigte)	max. ½ m ³		kostenlos
--	-----------------------	--	-----------

je Abgabetag und Betrieb (mit mehr als 20 Beschäftigten)	max. 2 m ³		kostenlos
---	-----------------------	--	-----------

darüber je angefangener 1/2 m ³	inkl. USt.	€	3,05
--	------------	---	------

Holz-/Kohlenasche

je Abgabetag und Haushalt	max. 10 kg		kostenlos
---------------------------	------------	--	-----------

darüber je kg	inkl. USt.	€	0,11
---------------	------------	---	------

Sperrmüll (lose)

je Abgabetag und Person	max. 1/2 m ³		kostenlos
-------------------------	-------------------------	--	-----------

darüber je angefangener 1/2 m ³	inkl. USt.	€	6,40
--	------------	---	------

Dämmstoffmaterial

(Isolierstoffplatten/-matten, Isolierwolle, Isolierputzreste u. ä.) je angefangener 1/4 m ³	inkl. USt.	€	3,20
---	------------	---	------

Unbeschichtete Dämmstoffplatten aus Styropor			kostenlos
--	--	--	-----------

Fernseher mit Bildschirm ab 51 cm Diagonalmaß je Stück			kostenlos
--	--	--	-----------

EDV-Bildschirm bzw. Fernseher mit Bildschirm bis 50,9 cm Diagonalmaß je Stück			kostenlos
--	--	--	-----------

Boiler ohne Isolierung (restentleert)			kostenlos
Boiler isoliert (Untertischboiler) bis 30 Liter			kostenlos

Boiler isoliert ab 30 Liter				kostenlos
Öltank max. 500 Liter (restentleert und gereinigt)				kostenlos
Altreifen ohne Felgen (für PKW und einspurige Kraftfahrzeuge)	je Stück	inkl. USt.	€	1,50
Altreifen ohne Felgen (für LKW, Traktor u. ä.)	je Stück	inkl. USt.	€	2,50
Altreifen mit Felgen (für PKW und einspurige Kraftfahrzeuge)	je Stück	inkl. USt.	€	3,00
Altreifen mit Felgen (für LKW, Traktor u. ä.)	je Stück	inkl. USt.	€	5,00

Die Gebühren sind bei Übergabe sofort zu entrichten.

- (5) Die Gebühren für die Abgabe von Kadavern/Schlachtabfällen/Konfiskaten und SRM (=spezifiziertes Risikomaterial) betragen pro Landwirt bzw. Berechtigtem und jährlicher Abgabemenge

ab 1 kg bis 9,9 kg				kostenlos
darüber je kg		inkl. USt.	€	0,41

Ein gleichlautender Nachlass wird dem Berechtigten gewährt, wenn vom beauftragten Entsorgungsunternehmen (= Tiroler Tierkörperentsorgung GesmbH, Bozner Platz 5/III, 6020 Innsbruck) ein Nachlass gewährt wird oder auf Grund der geltenden Verordnung ein Nachlass dem Abgabepflichtigen zu gewähren ist.

Diese Gebühren werden am Jahresende von der Gemeinde vorgeschrieben.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

3. Festsetzung nachstehender Gebühren durch Änderung der Friedhofsgebührenordnung wie folgt:

Verordnung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung

- § 1. Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Jenbach vom 14.12.2006 in der Fassung vom 09.11.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

Für die Benützungrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

für ein Doppelgrab jährlich	€	23,70
für ein Urnengrab (Friedhof III) jährlich	€	12,50
für ein Urnengrab (Friedhof IV und V) jährlich	€	23,70
für ein Einzelgrab jährlich	€	12,50
für ein Randgrab jährlich	€	28,30
Gruft einmalig	€	2.367,80

§ 2. Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

4. Änderung der Tarifordnung für die Benützung des Veranstaltungszentrums mit Wirksamkeit ab 01.01.2011:

<u>VZ / Mieten und Tarife :</u>		
<i>"Siegmund Haffner" Saal - Jenbacher Veranstalter -</i> Ball, Tanzveranstaltung	*	329,00
Sonstige Veranstaltungen	*	132,00
<i>"Siegmund Haffner" Saal - Auswärtige Veranstalter -</i> Ball, Tanzveranstaltung	*	985,00
Sonstige Veranstaltungen (Modeschauen nur mit überwiegend Jenbacher Firmen)	*	398,00
Vorbereitungstag	*	50 % des jeweiligen Tarifes
<i>Reinigung -</i> Reinigungspauschale (bei öffentl. Veranstaltungen)	*	56,00
Reinigungspauschale (bei Ball-u. Tanzveranst. und Konzerten mit Bewirtung)	*	167,00
Zuschlag für außerordentlichen von Reinigungsaufwand bis	* *	112,00 333,00
<i>Wiederkehrende Veranstaltungen -</i> 2. und 3. Veranstaltung pro Jahr	*	80 % des jeweiligen Tarifes
ab der 4. Veranstaltung pro Jahr	*	50 % des jeweiligen Tarifes
<i>Unterbühne -</i> Unterbühne (BAR)	*	56,00
<i>Foyer -</i> Jenbacher Veranstalter	*	27,00
Auswärtige Veranstalter	*	80,00
Wiederkehrende Veranstaltungen pro Jahr (ab 3.)	*	50 % des jeweiligen Tarifes
Pauschale pro Reinigung	*	34,00
<i>Kleiner Saal</i> Jenbacher Veranstalter	*	45,00
Auswärtige Veranstalter	*	133,00
Vorbereitungstag	*	
Wiederkehr. Veranstalt. pro Jahr (ab 3.) auf Antrag	*	75 % des jeweiligen Tarifes
Pauschale pro Reinigung	*	34,00
<i>Vermietungen außer Haus -</i> pro Tag - Podest (2 x 1m)	*	8,00
pro Tag - Rednerpult	*	17,00
pro Tag - Ausstellungstafel	*	10,00
pro Tag - Tisch	*	9,00
pro Tag - Stuhl	*	4,00
pro Tag - Garderobenständer	*	10,00
<i>Sonstige Leistungen -</i> Betreuungspersonal pro Stunde	*	28,00

5. Änderung der Müllabfuhrordnung wie folgt:

Verordnung über die Änderung der Müllabfuhrordnung

§ 1. Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Jenbach vom 14.12.1994 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 hat zu lauten:

Sperrmüll, Altstoffe und Verpackungen können
jeden Freitag (werktags) von 7.00 – 12.30 Uhr,

jeden Dienstag (werktags) von 15.00 – 18.00 Uhr,
jeden „ersten“ Freitag (werktags) im Monat von 7.00 – 12.30 und 14.00 – 17.00 Uhr und
jeden ersten Samstag (werktags) im Monat von 8.00 – 12.30 Uhr

beim Bauhof/Recyclinghof der Marktgemeinde Jenbach (Standort – GLN 9008390038543), Austraße 7 abgegeben werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

6. Auflösung (Liquidation) der ImmobilienJenbach GmbH.

7. Für die Sanierung der ABA Am Gießen/Nikolaus-Pfeifauf-Straße

- a) **Aufnahme eines Darlehens** in der Höhe von € 213.000,00 bei der Hypo Tirol Bank AG zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Sukzessive Zuzählung auf Abruf, Laufzeit 25 Jahre, halbjährliche Annuitäten, 1. Annuität 30.06.2013, Zinssatz 0,39 % über dem gültigen 6-Monats-Euribor ohne Rundung, derzeit Zinssatz unter Zugrundelegung des Indikators vom 24.09.2010 1,527 %, sonstige Kosten € 9,36 halbjährlich, Zinsanpassungen halbjährlich per 01.01. und 01.07.

- b) **Antrag und Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens** in der Höhe von € 50.000,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einer Verzinsung von 2 % p.a. beim Amt der Tiroler Landesregierung.

8. **Aufhebung** des allgemeinen und ergänzenden **Bebauungsplanes Nr. 53-2007** im Bereich des Gst. 318/12, KG Jenbach (Auf der Huben) - „Pfarrkindergarten“.

9. **Antrag an die BH Schwaz**, für den **Rodelhüttenweg zum Gasthaus Rodelhütte** folgende **verkehrstechnische Maßnahmen** zu verordnen.

Allgemeines Fahrverbot gemäß § 52 lit. a Abs. 1 STVO „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“.

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger laut § 52 lit. a Abs. 7 b STVO „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger“ mit der Zusatztafel „Gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge“ (ausgenommen von diesem Verbot sind nach den Bestimmungen der STVO Zugmaschinen mit einem Anhänger).

10. Am **Rodelhüttenweg** – das Anbringen der **Gefahrenzeichen** gemäß § 50 Abs. 7 STVO „Gefährliches Gefälle“ bzw. § 50 Abs. 7a STVO „Starke Steigung“ an jenen Stellen, die eine überdurchschnittliche Längsneigung aufweisen.

Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen vom Tage des Aushanges an gerechnet beim Marktgemeindefamt Jenbach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Die schriftliche Beschwerde kann auch über Telefax (05244/6930/86) erfolgen.

Tag des Aushanges:	10.11.2010
Tag der Abnahme:	25.11.2010
F.d.R.d.A.:

Bürgermeister:

(Ing. Wolfgang Holub)